

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1388/70 DES RATES

vom 13. Juli 1970

## über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht vor, daß der Rat die Grundregeln für die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten erläßt; diese Regeln müssen insbesondere deren Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder nach Teilen von Verwaltungseinheiten vorsehen.

Eine Klassifizierung dieser Art ist besonders geeignet, die Weinbauern in der Gemeinschaft durch eine Orientierung ihrer Sortenwahl zu einer Qualitätserzeugung hinzulenken; die Klassifizierung der Rebsorten nach der Qualität der erbrachten Weine gestattet eine Förderung der Anpflanzung der Rebsorten, die Weine von anerkannt guter Qualität liefern, für die eine recht beständige oder zunehmende Nachfrage auf dem Markt besteht; die Klassifizierung der Rebsorten trägt so auf lange Sicht dazu bei, die Entstehung struktureller Überschüsse auf dem Weinmarkt zu vermeiden.

Es empfiehlt sich, bei der Klassifizierung der Rebsorten nach der Verwendung der erzeugten Weintrauben zu unterscheiden; es ist angebracht, bei der Klassifizierung nach Verwaltungseinheiten die Besonderheiten der Produktionsverhältnisse zu berücksichtigen.

Werden Trauben einer Rebsorte auch noch zu einem anderen als dem in der Klassifizierung der betreffenden Rebsorte angegebenen Zweck verwendet, insbesondere Früchte einer Tafeltraubensorte zur Weinherstellung, so darf dies einer Klassifizierung dieser Rebsorte nach dem hauptsächlichsten Verwendungszweck nicht entgegenstehen.

Die Identifizierung der in der Gemeinschaft angebauten Rebsorten ist unbedingt erforderlich, damit

die Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über den Anbau der Rebsorten überwacht werden kann; aus diesem Grund können in die Klassifizierung nur die Rebsorten aufgenommen werden, deren Vermehrungsgut in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Gemeinschaftsvorschriften zur Anerkennung oder zur Kontrolle als Standardvermehrungsgut zugelassen worden ist.

Bei den Keltertraubensorten, die zur Zeit in der Gemeinschaft für die Erzeugung von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angebaut werden, waren die von interspezifischen Kreuzungen abstammenden Rebsorten nicht voll zufriedenstellend; sie sollten daher nicht als empfohlene Rebsorten eingestuft werden; es ist nicht gerechtfertigt, die Keltertraubensorten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch interspezifische Kreuzungen gewonnen werden und deren Anbaueignung als zufriedenstellend anerkannt wird, von vornherein von den empfohlenen Rebsorten auszuschließen; es ist jedoch zweckmäßig, nicht nach der Abstammung der Keltertraubensorten zu bestimmen, ob diese Sorten als zugelassene oder vorübergehend zugelassene Rebsorten eingestuft werden sollen.

Da Tafeltrauben auch noch zur Weinherstellung verwendet werden, ist die Klassifizierung auf die Tafeltraubensorten auszudehnen, die im Rahmen der nach der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(3)</sup> — zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 <sup>(4)</sup> — festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben zugelassen sind; ausschlaggebend für die Klassifizierung dieser Sorten ist, ob sie sich zu ihrem normalen Verwendungszweck eignen.

Die Aufnahme der Unterlagensorten in die Klassifizierung ist aus Gründen der Kontrolle wünschenswert; angesichts ihrer geringen Anzahl können diese Sorten wie auch die Traubensorten für besondere Verwendungszwecke für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft klassifiziert werden.

Bei der späteren Aufnahme einer Rebsorte in die Klassifizierung sollte vorgesehen werden, daß die Anbaueignung dieser Sorte an Hand von Angaben beur-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.

teilt wird, die der betreffende Mitgliedstaat bei Untersuchungen mit Anbauversuchen erhalten hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Klassifizierung der Rebsorten erstreckt sich auf alle Rebsorten der Gattung *Vitis* (L.) — einschließlich interspezifischer Kreuzungen —, die in der Gemeinschaft zum Anbau zugelassen und zur Erzeugung von Trauben oder von vegetativem Vermehrungsgut der Reben bestimmt sind.

#### Artikel 2

- (1) Die Rebsorten werden nach der normalen Verwendung der erzeugten Trauben klassifiziert.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung ist
  - a) eine Keltertraubensorte : eine Rebsorte, die in der Regel zur Erzeugung frischer Trauben für die Herstellung von Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angebaut wird ;
  - b) eine Tafeltraubensorte : eine Rebsorte, die im Rahmen der nach der Verordnung Nr. 23 festgelegten gemeinsamen Qualitätsnormen für Tafeltrauben zugelassen ist und die in der Regel angebaut wird zur Erzeugung
    - von Trauben, die zum Verzehr in frischem Zustand bestimmt sind,
    - von Trauben, die in der Konservenindustrie verwendet werden ;
  - c) eine Traubensorte für besondere Verwendungszwecke : eine Rebsorte, die in der Regel zu anderen als den unter den Buchstaben a) und b) genannten Verwendungszwecken angebaut wird, beispielsweise
    - zur Erzeugung von Branntwein aus Wein,
    - zur Erzeugung von Traubensaft ;
  - d) eine Unterlagensorte : eine Rebsorte, die zur Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut wird und den unterirdischen Teil der Rebe liefert.

#### Artikel 3

- (1) Die Keltertraubensorten und die Tafeltraubensorten werden für jede bei der Einrichtung des Weinbaukatasters berücksichtigte Verwaltungseinheit oder jeden Teil einer Verwaltungseinheit klassifiziert.
- (2) Die Traubensorten für besondere Verwendungszwecke und die Unterlagensorten werden für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft klassifiziert.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann jedoch ein Teil oder die Gesamtheit dieser Sorten für eine oder mehrere Verwaltungseinheiten dieses Mitgliedstaats klassifiziert werden.

#### Artikel 4

- (1) Die gleiche Keltertraubensorte kann je nach Verwaltungseinheit oder Teil einer Verwaltungseinheit unterschiedlich klassifiziert werden.
- (2) Die gleiche Rebsorte kann in Ausnahmefällen bei den Tafeltraubensorten und den Keltertraubensorten zugleich geführt werden.
- (3) Die gleiche Sorte kann unterschiedlich klassifiziert werden, je nachdem, ob sie für die Erzeugung von
  - Tafelwein,
  - Qualitätswein b. A.,
  - Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein eines bestimmten Anbaugebiets,
  - Branntwein aus Wein oder
  - Traubensaft
 verwendet wird.

#### Artikel 5

- (1) Für jede Verwaltungseinheit oder jeden Teil einer Verwaltungseinheit sowie gegebenenfalls das Gebiet der Gemeinschaft werden die Rebsorten in eine der folgenden Klassen eingeordnet : empfohlene Rebsorten, zugelassene Rebsorten und vorübergehend zugelassene Rebsorten.
- (2) In die Klassifizierung können nur solche Rebsorten aufgenommen werden, deren Vermehrungsgut in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben <sup>(1)</sup> zur Anerkennung oder zur Kontrolle als Standardvermehrungsgut zugelassen worden ist.

#### Artikel 6

- (1) Bei den Keltertrauben gehören
  - a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten,
    - die zur Zeit in der Gemeinschaft angebaut werden und zur Art *Vitis vinifera* (L.) zählen oder
    - die von interspezifischen Kreuzungen stammen, deren Anbaueignung nach Inkrafttreten dieser Verordnung als zufriedenstellend anerkannt wird und aus denen normalerweise Wein von anerkannt guter Qualität hergestellt wird ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten, aus denen normalerweise Wein von handelsüblicher Beschaffenheit hergestellt wird, der von annehmbarer, aber geringerer Qualität als der unter Buchstabe a) genannte Wein ist ;
- c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- die den Kriterien nach den Buchstaben a) und b) nicht entsprechen, jedoch für die betreffende Verwaltungseinheit oder den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit noch von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung sind oder
  - die Anbaumängel aufweisen.

(2) Die Qualität wird gegebenenfalls an Hand der Ergebnisse der Prüfungen in bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der betreffenden Weine beurteilt.

#### Artikel 7

Bei den Tafeltraubensorten gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zur Erzeugung der Tafelweitrauben angebaut werden, für die auf dem Markt eine starke Nachfrage besteht ;
- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- aus denen Trauben gewonnen werden, die von annehmbarer, aber geringerer Qualität als die unter Buchstabe a) genannten Trauben sind, oder
  - die Anbaumängel aufweisen ;
- c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- bei denen eine Entfernung der Trauben vom Markt wegen ihrer unzureichenden Qualität wünschenswert ist oder
  - die erhebliche Anbaumängel aufweisen.

#### Artikel 8

(1) Bei den Traubensorten für besondere Verwendungszwecke gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zu der Art *Vitis vinifera* (L.) zählen oder von interspezifischen Kreuzungen abstammen, wenn diese Rebsorten normalerweise eine besondere Eignung für die betreffenden Verwendungszwecke aufweisen ;
- b) zu den zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- bei denen die Qualität der hergestellten Erzeugnisse zwar annehmbar, aber geringer als die Qualität der aus den Rebsorten unter Buchstabe a) hergestellten Erzeugnisse ist oder

— deren Trauben sich für die betreffenden Verwendungszwecke im Vergleich zu den unter Buchstabe a) genannten Rebsorten weniger eignen ;

- c) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten,
- die den Kriterien nach den Buchstaben a) und b) nicht entsprechen, jedoch für das Gebiet der Gemeinschaft bzw. die betreffende oder betreffenden Verwaltungseinheiten noch von gewisser wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder
  - die Anbaumängel aufweisen.

(2) Die Qualität wird gegebenenfalls an Hand der Ergebnisse der Prüfungen in bezug auf die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten und der Ergebnisse der analytischen und organoleptischen Prüfungen der betreffenden Endprodukte beurteilt.

#### Artikel 9

Bei den Unterlagensorten gehören

- a) zu den empfohlenen Rebsorten die Sorten, die zur Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut werden und erfahrungsgemäß eine zufriedenstellende Anbaueignung haben ;
- b) zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten die Sorten, deren Anbaueignung unzureichend ist.

#### Artikel 10

(1) Die Klassifizierung kann geändert werden durch

- Aufnahme von Rebsorten in die Klasse der empfohlenen Rebsorten,
- Streichung von Rebsorten,
- Änderung der Klasseneinordnung von Rebsorten.

(2) Die Klassifizierung der Rebsorten kann nur dann durch die Aufnahme neuer Rebsorten in die Klasse der empfohlenen Rebsorten geändert werden, wenn die Anbaueignung der betreffenden Rebsorten in einer Verwaltungseinheit, einem Teil einer Verwaltungseinheit oder gegebenenfalls im Gebiet der Gemeinschaft als zufriedenstellend anerkannt wird.

Die Anbaueignung einer Rebsorte wird nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/70, auf der Grundlage von Angaben festgestellt, die der betref-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

fende Mitgliedstaat in Prüfungen mit Anbauversuchen erhalten hat, die gegebenenfalls in den betreffenden Verwaltungseinheiten, den betreffenden Teilen von Verwaltungseinheiten oder in benachbarten Verwaltungseinheiten durchgeführt wurden.

(3) Die Anbaueignung einer Rebsorte kann nur als zufriedenstellend anerkannt werden, wenn die genannte Rebsorte im Vergleich zu den anderen in der Klassifizierung geführten Rebsorten mindestens für eine Verwaltungseinheit oder einen Teil einer Verwaltungseinheit durch die Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften eine deutliche Verbesserung für den Anbau oder für die Verwertung der daraus gewonnenen Trauben oder des daraus gewonnenen Vermehrungsguts darstellt.

(4) Die Kommission kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses für Wein von dem jeweiligen Mitgliedstaat eine zusätzliche Prüfung der Anbaueignung der betreffenden Rebsorte verlangen.

(5) Die Maßnahmen zur Prüfung der Anbaueignung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.

#### Artikel 11

(1) Die Anpflanzung, auch zum Ersatz von Fehlstellen, die Standortveredelung und die Umveredelung

- von Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung geführt werden,
- von vorübergehend zugelassenen Rebsorten

sind vom 1. September 1971 an untersagt.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zu folgenden Zwecken Abweichungen von Absatz 1 erster Gedankenstrich zulassen :

- Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte, die nicht in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit oder das Gebiet der Gemeinschaft geführt wird,

- wissenschaftliche Untersuchungen,
- Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

(3) Läßt ein Mitgliedstaat Abweichungen nach Absatz 2 zu, so stellt er in jedem Jahr eine systematische Kontrolle der Rebflächen sicher, deren Anpflanzung genehmigt wurde, und trägt Sorge dafür, daß eine eventuelle Weitergabe von Vermehrungsgut nicht für andere als die vorgenannten Zwecke stattfindet. Zwischen den von den Mitgliedstaaten zu benennenden Behörden und den natürlichen oder juristischen Personen, die eine Rebsorte anzubauen beabsichtigen, die nicht in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit, den betreffenden Teil einer Verwaltungseinheit oder das Gebiet der Gemeinschaft geführt wird, werden individuelle Anbauverträge geschlossen.

(4) Die Erzeugnisse von Rebsorten, bei denen die in Absatz 2 genannten Prüfungen der Anbaueignung, wissenschaftlichen Untersuchungen oder Kreuzungs- und Selektionsarbeiten im Gang sind, werden den Erzeugnissen gleichgestellt, die aus zugelassenen Rebsorten hervorgegangen sind.

#### Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. August 1970 die Rebsorten mit, deren Einordnung sie in eine der in Artikel 5 genannten Klassen befürworten. Diese Mitteilungen werden für jede Klasse nach den in Artikel 2 genannten Verwendungszwecken sowie nach den Verwaltungseinheiten oder Teilen von Verwaltungseinheiten nach Artikel 3 bzw. im Fall von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 für das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats gemacht.

#### Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL